

WICHTIGE URTEILE



Auslandsurlaub in Coronazeiten – Kündigung rechtens

Weil die Mitarbeiterin einer Putzfirma im vergangenen Sommer ihren Urlaub im Ausland verbracht hatte und wegen der Corona-Bestimmungen anschließend in Quarantäne musste, hat ihr der Arbeitgeber gekündigt. Zu Recht, wie das Trentiner Arbeitsgericht nun befand.

shutterstock



von
Martin Gabrieli*

Der Fall:

Die Mitarbeiterin einer Trentiner Putzfirma ist im vergangenen Sommer ins Ausland in den Urlaub gefahren. Aufgrund der Vorschriften zur Covid-19-Pandemie musste sie nach ihrer Rückkehr in Quarantäne und konnte den Dienst nicht wie geplant am 20. August 2020 wieder aufnehmen. Daraufhin hat ihr der Arbeitgeber gekündigt, wogegen sich die Frau vor Gericht zur Wehr gesetzt.

Wie das Gericht entschied:

Die Firma bemängelte, dass die Angestellte ihren Urlaub ausgerechnet außerhalb Italiens verbracht hatte, obwohl im Sommer 2020 jedermann klar gewesen sein musste, dass dies je nach Destination ein erhöhtes Ansteckungsrisiko, vor allem aber eine Quarantänepflicht nach der Rückkehr mit sich bringt. Die Mitarbeiterin habe nur an sich gedacht, nicht aber an die Firma, die aufgrund der Pandemie oh-

nehin bereits große Probleme bei der Personalorganisation hatte.

Die Frau entgegnete, dass ihr für die Zeit vom 3. bis 16. August 2020 ein Urlaub gewährt worden war, den sie in Albanien verbracht hat, wo eines ihrer Kinder erkrankt ist. Zusätzlich nahm sie für 3 Tage noch die bezahlte Freistellung in Anspruch, die das Gesetz (Nr. 104/1992) für Angehörige von Menschen mit Beeinträchtigung vorsieht. Somit ist sie erst am 27. August nach Italien zurückgekehrt. Nach Ablauf der 14 Tage in häuslicher Isolation hätte sie ab dem 9. September den Dienst gern wieder aufgenommen. Am selben Tag ist aber die Kündigung ausgesprochen worden.

Die Arbeitnehmerin behauptete, dass das Reiseverbot ins Ausland schon 2 Monate vor ihrer Abreise, also im Juni 2020, aufgehoben worden sei. Man dürfe ihr somit keine Nachlässigkeit vorhalten und sie könne nichts dafür, wenn Reisebeschränkungen genau während ihres Albanien-Aufenthalts wieder eingeführt worden wären.

Das Arbeitsgericht Trient hat die Entlassung aber bestätigt (Beschluss vom 21. Jänner 2021). Der zuständige Richter verwies darauf, dass Anfang August 2020

immer noch die am 11. Juni erlassene Bestimmung gegolten hatte, die nach einem Auslandsaufenthalt eine Quarantänepflicht von 14 Tagen vorsah. Dies hätte die Angestellte wissen müssen. Trotzdem habe sie sich ohne Notwendigkeit in eine Situation begeben, die es ihr unmöglich gemacht habe, die Arbeit am vereinbarten Tag wieder aufzunehmen. Nach Auffassung des Gerichts hätte die Frau ihre Ferien ohne Weiteres in Italien verbringen können, was keine rechtswidrige Beeinträchtigung ihres Rechts auf Urlaub dargestellt hätte.

In der Urteilsbegründung wird darauf verwiesen, dass ein Großteil der Bevölkerung Italiens wegen der Pandemie ganz andere, tiefgreifendere Beschneidungen der Freiheitsrechte auf sich nehmen musste, als jene, einen Urlaub hier und nicht dort zu verbringen. Aus Sicht des Gerichtes hat die Arbeitnehmerin offenkundig persönliche Interessen vor jene der Firma gestellt, wodurch die gegenseitige Vertrauensbeziehung nachhaltig gestört worden ist und die fristlose Kündigung gerechtfertigt war.

© Alle Rechte vorbehalten

* Martin Gabrieli ist Rechtsanwältin in Lana.

DER EXPERTE ANTWORTET



Hubert Berger
Kanzlei Lanthaler +
Berger + Bordato +
Partner

Verkauf Erstwohnung

Nach Familienzuwachs möchten wir eine größere Wohnung kaufen. Ich werde die Wohnung, die ich als Erstwohnung gekauft habe, nun veräußern. Die neue Wohnung wird wieder als Erstwohnung erworben. Stimmt es, dass ich die Mehrwertsteuer, die ich für die alte Wohnung bezahlt habe, zurückbekommen kann?

Beim Verkauf der Erstwohnung und dem anschließenden Kauf einer neuen Wohnung (ausgenommen Wohnungen der Katasterkategorien A/1, A/8 und A/9) kann ein Steuerguthaben in Höhe der beim Erstkauf bezahlten Mehrwertsteuer oder Registergebühr beansprucht werden. Das Guthaben darf aber die für den Neukauf geschuldete Mehrwertsteuer oder Registergebühr nicht überschreiten und es müssen folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- Die neue Wohnung muss als Erstwohnung erworben werden;
- Der Neukauf muss innerhalb eines Jahres nach dem Verkauf der alten Wohnung erfolgen;
- man darf den Anspruch auf die Begünstigung der Erstwohnung nicht verloren haben;
- bei Verkauf der Erstwohnung innerhalb von 5 Jahren nach Kauf muss die neue Wohnung als Hauptwohnung genutzt werden.

Das Guthaben kann beim Erwerb der neuen Wohnung von den anfallenden Register-, Hypothekar- oder Katastergebühren abgezogen werden. Bei Kauf mit Mehrwertsteuer kann das Guthaben in der Steuererklärung mit der Einkommensteuerschuld mit anderen Steuerverbindlichkeiten verrechnet werden. Wichtig ist, dass im Kaufvertrag der Anspruch auf das Steuerguthaben angeführt wird.

Falls Sie Steuerfragen haben, dann schicken Sie diese an die „WIKU“-Redaktion (dolomiten.wirtschaft@athesia.it).